

Beschl.-Nr. 5

STADT LANDSHUT

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 20.03.2015

Betreff: Vorstellung des überarbeiteten Satzungsentwurfes für die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder nach Beteiligung der betroffenen Verbände und nach Diskussion in den Fraktionen

Referent: Ltd. Baudirektor Johannes Doll

Von den 10 Mitgliedern waren 9 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

mit — gegen — Stimmen beschlossen: Siehe Einzelabstimmung!

1. Vom Bericht wird Kenntnis genommen.
2. Antrag StR Prof. Dr. Frank Palme:
§ 2 (2) Streichung der beiden letzten Sätze „Das gilt nicht, wenn die Herstellung der Fahrradabstellplätze unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand bzw. mit Nutzungseinschränkungen verbunden ist. Hierzu ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.“
Beschluss: 9 : 0
3. Antrag StR Prof. Dr. Frank Palme und StR Manfred Hölzlein:
§ 8 „Barrierefreiheit“ erhält folgende Fassung:
Bei Wohnanlagen mit mehr als zwei Wohnungen (entsprechend Art. 48 Abs. 1 BayBO) und öffentlich zugänglichen Bauten sind entsprechend der DIN 18040-1 3 % der notwendigen Stellplätze, mindestens jedoch 1 Stellplatz, **ab 10 WE mindestens 2 Stellplätze für Menschen mit Behinderung** herzustellen.
Stellplätze für **Menschen mit Behinderung** sind entsprechend der DIN 18040-1 auszuführen und unmittelbar an stufenlosen Eingangsbereichen, Tiefgaragen in der Nähe von Aufzügen anzuordnen.
Die Stellplätze für **Menschen mit Behinderung** sind entsprechend zu kennzeichnen.
Beschluss: 9 : 0

4. Anträge

Antrag Nr. 98 (Freie Wähler)

1. Bei Studenten-, Schwestern- o. sonstigen Wohnheimen mit eigenständigen Appartements soll 1 Fahrradstellplatz pro Appartement bereitgestellt werden.

Beschluss: 9 : 0

2. Bei Mehrfamilienhäusern und Wohnanlagen soll mindestens die Hälfte der notwendigen Fahrradstellplätze ebenerdig zur Verfügung stehen, z.B. durch eingezäunte Fahrradständer vor oder hinter den Wohngebäuden.

Beschluss: 0 : 9

Antrag Nr. 99 (Freie Wähler) modifiziert

Die Stellplatzrücklage wird künftig möglichst für die Schaffung zusätzlicher Parkmöglichkeiten im Innenstadtbereich erhoben.

Beschluss: 9 : 0

Antrag Nr. 104 (Freie Wähler)

In der neuen Stellplatzsatzung wird von der Möglichkeit abgesehen, die Zahl der notwendigen Stellplätze durch eine Erhöhung der Fahrradstellplätze auszugleichen.

Beschluss: 6 : 3

Antrag Nr. 96 (Bündnis 90 Die Grünen) Teil 1

Der Stadtrat möge beschließen:

In der Neufassung der Satzung über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder erhält die Anlage abweichend vom bisherigen Vorschlag der Verwaltung folgende Fassung:

- Mehrfamilienhäuser 1 Stellplatz je Wohnung (unabhängig von der Wohnfläche)

Durch nachfolgende Beschlussfassung erübrigt sich eine Abstimmung.

Antrag StR Gerd Steinberger:

Stellplatzbedarf für

Einfamilienhäuser und Wohnungen bis 130 m² Wohnfläche: 2 Stellplätze

Einfamilienhäuser und Wohnungen über 130 m² Wohnfläche: 2,5 Stellplätze

Beschluss: 3 : 6 (abgelehnt)

Vorschlag der Verwaltung:

Stellplatzbedarf für Wohnungen < 40 m² = 1 Stellplatz

Stellplatzbedarf für Wohnungen > 40 m² < 130 m² = 1,5 Stellplätze

Stellplatzbedarf für Wohnungen > 130 m² = 2 Stellplätze

Einfamilienhaus, Doppelhaushälfte, Reiheneinzelhaus mit 1 WE einschließlich

Einliegerwohnung bis 40 m² = 2 Stellplätze

Beschluss: 7 : 2

Antrag Nr. 109 (SPD)

Der Stadtrat möge beschließen, dass für sozial geförderten Wohnungsbau die Ablösesumme für nicht nachgewiesene notwendige Stellplätze halbiert wird und

Antrag Nr. 96 (Bündnis 90/Die Grünen) Teil 2

In der Neufassung der Satzung über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder erhält die Anlage abweichend vom bisherigen Vorschlag der Verwaltung folgende Fassung:

- Mehrfamilienhäuser, die im sozial geförderten Wohnungsbau errichtet werden, 0,5 Stellplätze je geförderter Wohnung.

Durch nachfolgende Beschlussfassung erübrigt sich eine Abstimmung.

Vorschlag der Verwaltung:

Zur Förderung des Sozialen Wohnungsbaus wird im gesamten Stadtgebiet folgende Ablösemöglichkeit für Wohnungen mit sozialer Bindung geschaffen:

Eine Ablösung im Sozialen Wohnungsbau ist grundsätzlich im ganzen Stadtgebiet bis zur Hälfte der erforderlichen Stellplätze möglich. Der Ablösebetrag wird außerhalb der Ablösezone auf 10.000,00 € festgesetzt und für die Dauer der Sozialbindung zinslos gestundet. Ansonsten gelten die jeweiligen Beträge der Zonenablöse.

Beschluss: 9 : 0

Stellungnahme (ÖDP)

§ 2 des Satzungsentwurfes sollte um den Zusatz ergänzt werden, dass ein Nachweis zu erbringen ist, falls die Herstellung eines Fahrradabstellplatzes unmöglich ist.

Erledigt durch Beschlussfassung zum Antrag von Herrn Stadtrat Prof. Dr. Frank Palme.

3. Dem Plenum wird empfohlen, die Satzung für die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder, die einen Bestandteil des Beschlusses bildet in der Fassung die sie durch die heutige Behandlung erfahren hat zu beschließen.

Beschluss: 9 : 0

Landshut, den 20.03.2015

STADT LANDSHUT

u 24

Hans Rampf
Oberbürgermeister

